

**Rede
von**

Ulf Prange, MdL

zu TOP Nr. 26

Abschließende Beratung

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/4494

**b) Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur
Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die
Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches
Klimagesetz - Nds. KlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/4499

**c) Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur
Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die
Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches
Klimagesetz - NKlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU -
Drs. 18/4839

während der Plenarsitzung vom 09.12.2020
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Lieber Christian Calderone, ich freue mich, dass wir uns bei dieser Verfassungsänderung einig sind.

Zur Bedeutung des Klimaschutzes hat mein Kollege Marcus Bosse eben schon einiges gesagt. Ich finde, es ist absolut zwingend, ihn in unsere Landesverfassung aufnehmen - aber nicht nur den Klimaschutz, sondern auch die Klimaanpassung. Denn wir alle stellen doch fest, dass der Klimawandel schon angekommen ist und dass es auch Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen braucht.

Ich bin Olaf Lies dankbar, dass er diese Debatte vor zwei Jahren angestoßen und gesagt hat, dass der Klimaschutz in die Landesverfassung gehört. Wir sind zwar nicht die Ersten - die Hamburger haben es schon -, aber trotzdem ist es verfassungsrechtliches Neuland.

Wenn man die Verfassung ändern will, muss man sich das wohl überlegen. Wir haben das sehr intensiv im Rechtsausschuss besprochen. Die mögliche Doppelregelung bzw. Überschneidung mit dem Grundsatz des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in Artikel 1 Abs. 2 unserer Verfassung wurde eben schon angesprochen. Wir meinen aber, dass wir diese besondere Betonung in der Verfassung brauchen. Wir brauchen diese Sichtbarmachung, weil die Herausforderung des Klimawandels so groß und das Thema so wichtig ist.

Man kann darüber streiten, inwieweit es einen verfassungsrechtlichen Mehrwert hat, dass hier noch einmal das Nachhaltigkeitsprinzip betont wird und auch die Minderung der Folgen des Klimawandels in der Regelung enthalten sind. Für uns ist aber viel wichtiger, dass eine Verfassung vor allen Dingen die Grundwerte unserer Gesellschaft und unseres Zusammenlebens festlegt und das öffentliche Bewusstsein identitätsstiftend mitprägt.

Wir sprechen oft von Verfassungspatriotismus - nämlich davon, dass wir uns mit unserer Verfassung und den Werten, die darin niedergelegt sind, identifizieren. Und auch deshalb macht es Sinn, den Klimaschutz hier sichtbar zu machen und in diesen gemeinsamen Wertekatalog unserer Gemeinschaft aufzunehmen.

Wir haben im Ausschuss auch einige Fragen geklärt, z. B. ob so eine Staatszielbestimmung in der Verfassung überhaupt rechtliche Auswirkungen hat. Zur Antwort auf diese Frage empfehle ich die schriftliche Stellungnahme, die der Präsident des Staatsgerichtshofs, Dr. Thomas Smollich, in unserer Anhörung abgegeben hat. Darin hat er ganz deutlich gemacht, dass ein Staatsziel keine bloße Verfassungslyrik ist, sondern eine bestimmte Regelung, die alle Träger der öffentlichen Gewalt verpflichtet.

Im Übrigen leitet sich - so wird es zumindest teilweise vertreten - aus einer Staatszielbestimmung auch ein Optimierungsgebot ab, nämlich die gesetzgeberische Pflicht, Gesetze zu evaluieren und an die Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik anzupassen.

Ich will zu einem letzten Punkt kommen. Wenn man einen neuen Artikel in die Verfassung einfügt, löst das natürlich auch Konkurrenz- und Abgrenzungsfragen aus. Das hat der GBD intensiv aufgearbeitet; wir haben darüber gesprochen.

Wir haben uns an dieser Stelle aber ganz bewusst dafür entschieden, in Artikel 6 c eine eigene Regelung aufzunehmen und das nicht, wie etwa in Hamburg geschehen, an den Grundsatz des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen anzufügen - und zwar im Sinne einer besseren Sichtbarmachung. Wir folgen damit auch einer Systematik, die wir in unserer Landesverfassung bereits an anderer Stelle finden. Ich will hier die Staatsziele Arbeit und Wohnen in Artikel 6 a nennen, die aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet sind und ebenfalls in einem eigenen Artikel niedergelegt sind.

Dass wir ein klares Bekenntnis zum Klimaschutz in die Verfassung schreiben - ich glaube, das ist ein guter Tag für Niedersachsen.

Vielen Dank.